



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-216/2012-18

Ggst.: Daniel Semlitsch, Transportbeton, 8484 Unterpurkla,
Nassbaggerung Meinlmühle in Halbenrain;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und
Raumordnung

Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 23. November 2012

**„Daniel Semlitsch, Transportbeton, 8484 Unterpurkla,
Nassbaggerung Meinlmühle auf den Gst. Nr. 86/3,
101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108, je KG Donnersdorf;
UVP-Feststellungsverfahren“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages von Herrn Daniel Semlitsch, Radochen 81a, 8484 Unterpurkla, vom 8. Februar 2012 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Daniel Semlitsch „Nassbaggerung Meinlmühle auf den Gst. Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108, je KG Donnersdorf“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:

§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1, 2 und 7 sowie Anhang I Z 25 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2011, LGBl. Nr. 51/2011:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	11,90
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 5,80)	€	<u>11,60</u>
gesamt:	€	<u>23,50</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F. vorzunehmen:

Gebühren:	1 x € 14,30	für den Antrag vom 8. Februar 2012
	2 x € 21,80	für die Beilagen
Gesamtsumme	<u>€ 57,90</u>	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 8. Februar 2012, eingelangt am 29. Februar 2012, hat die Heidinger & Schwarzl Ziviltechniker GmbH, 8430 Leibnitz, namens und auftrags des Einzelunternehmers Daniel Semlitsch, Radochen 81a, 8484 Unterpurkla, den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben von Daniel Semlitsch „Nassbaggerung Meinlmühle auf den Gst. Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108, je KG Donnersdorf“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Dem Antrag wurde ein Technischer Bericht der Heidinger & Schwarzl Ziviltechniker GmbH vom 6. Februar 2012 beigelegt.

II. Mit Schreiben vom 21. März 2012 wurde der hydrogeologische Amtssachverständige um Abgabe einer Stellungnahme aus fachlicher Sicht zu folgenden Fragen ersucht:

1. Welche Vorhaben (vgl. Punkt B) II.) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16)?
2. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

III. Mit Schreiben vom 10. Mai 2012 hat der Amtssachverständige für Hydrogeologie folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit der Frage, ob aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen der ggst. Nassbaggerung mit anderen Baggerseen von erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt (hier: Grundwasser) auszugehen ist, hat sich der Projektant der Konsenswerberin (Heidinger & Schwarzl ZT-GmbH, Leibnitz, 6.2.2012) befasst und sah diese Voraussetzung offensichtlich als nicht gegeben an.

Bei eingehender Betrachtung kann dieser Ansicht aus hydrogeologischer Sicht gefolgt werden. Dies aus folgenden Gründen:

Eine Nassbaggerung übt einerseits einen qualitativen Einfluss auf das Grundwasser durch in der Regel geringfügige chemisch-physikalische und bakteriologische Veränderungen aus. Andererseits sind quantitative Einflüsse durch die Verkippung der Wasserfläche in der Nassbaggerung, d.h. Absenkung des Grundwasserspiegels im Zu- und Anhebung im Grundwasserabstrom gegeben.

Der qualitative Einfluss beschränkt sich auf den Grundwasserabstrom der Nassbaggerung. Um in Kumulation also zu erheblichen schädlichen Auswirkungen zu gelangen, müssten in südöstlicher Richtung noch weitere Baggerseen vorhanden sein, was nicht der Fall ist. Zudem sind mögliche Ausbreitungswege durch den südlich vorbeifließenden Mühlgang begrenzt. Im Zustrom befinden sich ebenfalls keine Baggerseen, die wiederum einen merklichen Einfluss auf die ggst. Nassbaggerung ausüben könnten.

Der quantitative Einfluss richtet sich hingegen sowohl in Richtung des Zustromes (hier: Nordwesten) als auch in jene des Abstromes. Bei den hier anzunehmenden hydrogeologischen Rahmenbedingungen und der gewählten Form der Nassbaggerung ist mit einem Verkippungseffekt im Ausmaß von ca. 40 cm zu rechnen, der in einer Entfernung von max. ca. 200 m nicht mehr merkbar sein wird. Zusätzlich wird dieser hydraulische Einfluss noch durch die im Zustrom (Unbenanntes Gerinne) und im Abstrom (Mühlgang) befindlichen Gewässer eingeschränkt. Im denkbaren Einflussbereich befinden sich demnach keine weiteren Nassbaggerungen.

Zusammenfassend kann daher – trotz Lage der geplanten Nassbaggerung und der umliegenden Baggerseen im selben Grundwasserkörper - ein räumlicher hydrogeologischer Zusammenhang und daraus abgeleitet - in Kumulation - eine erhebliche schädliche Auswirkung auf das Grundwasser nicht gesehen werden.“

IV. Mit Schreiben vom 18. Mai 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes - das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Mit Schreiben vom 25. Mai 2012 wurde von der Umweltsenatsrätin folgende Stellungnahme abgegeben:

„Herr Daniel Semlitsch beabsichtigt auf den Gst. Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108 je KG Donnersdorf auf einer Gesamtfläche von rund 5,3 ha eine Nassbaggerung mit einer gesamten

Abbaumenge von rund 320.000 m³ durchzuführen. Im Nahbereich sind weitere Nassbaggerungen mit Flächen von 3,7 bis zu 25,2 ha vorhanden, welche allesamt im selben Grundwasserkörper liegen. Auch wenn das gegenständliche Vorhaben für sich allein weder den Schwellenwert der Z 25a noch jenen der Z 25b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erreicht, ergibt sich aufgrund der im räumlichen Zusammenhang bestehenden Nassbaggerungen, dass die Schwellenwerte insgesamt um ein Vielfaches überschritten werden. Aus diesem Grund ist zu prüfen, ob infolge einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen zu rechnen ist.

Der hydrogeologische ASV kommt in seiner gutachterlichen Äußerung nachvollziehbar zu dem Schluss, dass erhebliche schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser nicht gesehen werden. Diese Einschätzung allein ist aus meiner Sicht jedoch nicht ausreichend, um eine UVP-Pflicht für das gegenständliche Vorhaben verneinen zu können. Das Vorhabensgebiet liegt nämlich in schützenswerten Gebieten der Kategorie A, da im gegenständlichen Raum einerseits das Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 (Murauen – Mureck – Bad Radkersburg – Klöch) ausgewiesen ist, andererseits liegt ein Teil des Gst. Nr. 108 KG Donnerdorf darüber hinaus auch im Europaschutzgebiet Nr. 15, Grenzmur. Diese Schutzgebiete waren zum Zeitpunkt der Einreichung des Feststellungsantrages bereits verordnet, die Berührung der naturräumlichen Schutzgebiete ist auch aus dem Einreichplan, Anlagen E und F, ersichtlich.

Aus diesen Tatsachen folgt, dass der Tatbestand der Überschreitung des Schwellenwertes der Z 25c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 zweifelsfrei gegeben ist, weshalb in weiterer Folge die Auswirkungen auf die Umwelt und die Frage einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke der schutzwürdigen Gebiete der Kategorie A zu prüfen sind (vgl. US 8A/2005/15-20. vom 18.10.2005). Schutzzweck des LSG Nr. 36 ist die Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes. Der Schutzzweck des ESG Nr. 15 liegt in der Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes von Schutzgütern nach der Fauna Flora Habitat Richtlinie sowie nach der Vogelschutz Richtlinie (Anlage A) und im Fall der Beeinträchtigung des günstigen Erhaltungszustandes auch deren Wiederherstellung.

Aufgrund der Tatsache, dass die geplanten Transportwege offenbar das Ortsgebiet von Donnersdorf in Anspruch nehmen sollen, sind aus meiner Sicht jedenfalls gutachterliche Stellungnahmen hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Mensch/Lärm einzuholen. In diesem Zusammenhang darf darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Bezirk Radkersburg gemäß § 1 Z 6d der VO über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000, BGBl. Nr. 483/2008, als belastet hinsichtlich des Schadstoffes PM10 verordnet ist. Darüber hinaus ist jedenfalls auch eine gutachterliche Stellungnahme zu der Frage einzuholen, ob durch das gegenständliche Vorhaben der Schutzzweck des LSG Nr. 36 bzw. des ESG Nr. 15 wesentlich beeinträchtigt wird. Diesbezüglich darf ich darauf aufmerksam machen, dass der Radweg R 45 direkt an der Meilmühle und damit direkt am Projektgebiet vorbeiführt, weshalb die geplante Nassbaggerung aus meiner Sicht jedenfalls dem Ziel der Erhaltung des besonderen Erholungswertes des LSG widerspricht.

Zusammenfassend wird mitgeteilt, dass durch die Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben sowohl gutachterliche Aussagen hinsichtlich möglicher erheblich schädlicher, belästigender und belastender Auswirkungen auf Luftreinhaltkriterien als auch hinsichtlich der Schallemissionen erforderlich sind, um die Frage einer UVP-Pflicht beantworten zu können. Aufgrund der Lage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ist darüber hinaus zu klären, ob mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG. Nr. 36 bzw. des ESG Nr. 15 zu rechnen ist. Eine abschließende Äußerung kann erst nach Vorliegen dieser fachlichen Stellungnahmen abgegeben werden, weshalb höflich beantragt wird, die entsprechenden Gutachten zu beauftragen.“

VI. Mit der Eingabe vom 6. Juni 2012 wurde von der Gemeinde Halbenrain folgende Stellungnahme abgegeben:

„Grundsätzlich begrüßt und fördert die Marktgemeinde Halbenrain wirtschaftliche Tätigkeiten, da damit auch Arbeitsplätze gesichert sind. Dementsprechend befürwortet die Marktgemeinde Halbenrain Vorhaben, die rechtlich genehmigungsfähig sind und auch in diesem Rahmen betrieben werden.

Herr Daniel Semlitsch plant die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in Form einer Nassbaggerung auf den Grundstücken Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108, je KG Donnersdorf, auf einer Gesamtfläche von rund 5,3 ha mit einer gesamten Abbaumenge von rund 320.000 m³. Laut Technischem Bericht richtig aufgezählt sind auch die in der Nähe befindlichen Nassbaggerungen. Dazu wird festgehalten, dass die Nassbaggerung Erwin Semlitsch und die Nassbaggerung der Firma Beton Express bis dato nicht abgeschlossen sind und somit rechtlich ein Abbau erfolgt. Damit ist gemäß Anhang I Z 25 lit. a) Spalte I UVP-G 2000 der Schwellenwert, wie im Schreiben angeführt, nicht erreicht. Ob dies auch auf den Anhang I Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 zutrifft, ist näher zu betrachten und nach Meinung der Marktgemeinde Halbenrain aufgrund vorangegangener Entscheidungen des Umweltsenates anzunehmen.

Richtig scheint uns auch die Auffassung der Behörde, dass die UVP-Pflicht aufgrund des Ergebnisses des hydrogeologischen ASV zum räumlichen Zusammenhang des gegenständlichen Vorhabens mit anderen Materialgewinnungsstätten nicht gegeben sei. Dargestellt ist durch eine Beweisaufnahme aber nicht, ob es hydraulische oder hydrochemische Auswirkungen auf den vorbeiführenden Mühlbach gibt, der ja auch an anderen Materialgewinnungsstätten vorbeiströmt.

Wie weit die Benützung des gleichen Abtransportweges ab der Gemeindestraße Donnersdorf, Bereich Anwesen Semlitsch Erwin, zu einer Kumulation führt, ist ebenfalls in dem Verfahren nicht geprüft worden. Aufgrund der Nähe anderer Materialgewinnungsstätten scheint der Marktgemeinde Halbenrain ein entsprechender Beweis auf sachverständiger Ebene als unentbehrlich. Ebenso sind wir der Meinung, dass der Gegenstand der Kumulationsprüfung auch auf die Auswirkungen auf die Umwelt generell, auf die Luft, Pflanzen und deren Lebensräume, die Landschaft u.dgl., zu erfolgen hat. Die Marktgemeinde Halbenrain möchte darauf hinweisen, dass bei Unterlassung von Ermittlungen zu diesen Fragen es unweigerlich zu einem qualifizierten Verfahrensmangel käme.

Zur Flächenwidmung:

Die Grundstücke Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108, alle gelegen in der Katastralgemeinde 66305 Donnersdorf, sind im ha. aufliegenden rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 3.00 als ‚landwirtschaftlich genutzte Fläche –Freiland‘ ausgewiesen. Der nordöstliche Nahbereich in einem Abstand von rund 80 m ist als vollwertiges Bauland der Kategorie ‚Dorfgebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 bis 0,4‘ ausgewiesen.

Im südlichen Nahbereich befinden sich die Grundwasserbrunnen I und 2 des Wasserverbandes Grenzland Südost und der Marktgemeinde Halbenrain mit den dazugehörigen Schutzzonen I und II.

Das Areal der westlich gelegenen Meinmühle ist laut ÖEK-Änderung 3.02 und FWP-Änderung 3.14 seit 07. Juli 20 II als ‚Erholungsgebiet Meinmühle‘ ausgewiesen. Ein Auszug ist zur gefälligen Kenntnisnahme angeschlossen.

Im Technischen Bericht ist auf der Seite 7 der Transportweg I-Traktor mit Anhänger so angeführt, dass die Gemeindestraßen mit den Grundstück Nr. 323, 317/7, 317/4 und 315/1, alle KG Donnersdorf, benutzt werden. Diese führen jedoch durch ein Wohngebiet (im ha. aufliegendem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan 3.00 als Dorfgebiet ausgewiesen).

Die beantragten Grundstücke liegen außerhalb des Bereiches der oa. Vorrangfläche für Sand- und Schotterabbau, welche die Marktgemeinde Halbenrain festgelegt hat.

Laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 3.00 liegen die beantragten Grundstücke innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 und im Nahebereich des Natura 2000 Gebietes.

Die Marktgemeinde Halbenrain stellt daher den Antrag, die mit dem UVP-Feststellungsverfahren betraute Abteilung des Landes Steiermark, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 A Umwelt und Anlagenrecht, wolle die Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens vornehmen und sodann das Ergebnis der Beweisaufnahme der Marktgemeinde Halbenrain zum Parteiengehör vorlegen.“

VII. Mit Schreiben vom 6. Juni 2012 wurden die Amtssachverständigen für Luftreinhaltetechnik, Schallschutz und Naturschutz um Abgabe einer Stellungnahme aus fachlicher Sicht zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?
2. Welche Vorhaben (vgl. Punkt B) II.) stehen mit dem gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Spruchpraxis des Umweltsenates (vgl. die Entscheidung des Umweltsenates vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16)?
3. Sofern ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben bejaht wird:
Ist auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen?

VIII. Mit Schreiben vom 11. Juli 2012 hat der Amtssachverständige für Schallschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zu 1.)

Die Unterlagen sind plausibel und sind für eine Beurteilung nicht ausreichend. Die schalltechnischen Emissionsangaben sind Angaben eines Schalldruckpegels; allerdings fehlen dazu die erforderlichen Entfernungsangaben. Für eine mögliche Beurteilung wäre es notwendig, für alle relevanten Quellen, sohin auch für die verwendeten Lastkraftwagen, einen Schallleistungspegel oder einen Schalldruckpegel in definierter Entfernung anzugeben.

Weiters wäre es notwendig, den sog. „Emissionsschutzdamm“ detaillierter zu beschreiben, um seine Wirksamkeit abschätzen zu können.

Zu 2.)

Aus schalltechnischer Sicht ist allenfalls eine Kumulierung im Bereich der Nassbaggerungen der Fa. Erwin Semlitsch und der Fa. Daniel Semlitsch Beton zu erwarten; dies insbesondere im Bereich des Materialtransportes bezogen auf die Ortschaft Donnersdorf.

Im Technischen Bericht ist ausgeführt, dass der Konsenswerber angibt, dass es keinen gleichzeitigen Betrieb dieser beiden Nassbaggerungen geben wird und sohin keine Kumulierung von Schallimmissionen zu erwarten ist; weiters wird ein erhöhtes Transportaufkommen ausgeschlossen.

Daher ist aus gutachterlicher Sicht der Schluss zu ziehen, dass aus schalltechnischer Sicht eine Kumulierung, unter Berücksichtigung der übermittelten Spruchpraxis des Umweltsenates, nicht gegeben ist.

Zu 3.)

Da ein räumlicher Zusammenhang aus schalltechnischer Sicht nicht gegeben ist, wird diese Frage derzeit nicht behandelt.“

IX. Mit Schreiben vom 12. Juli 2012 hat die Amtssachverständige für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad 1)

Die vorgelegten Unterlagen scheinen auf den ersten Blick plausibel und für eine Beurteilung ausreichend zu sein.

Ad 2)

Das geplante Abbaugelände liegt nur mit dem südlichen Teil des Grundstückes 108 in einem Schutzgebiet nach den EU-Richtlinien (Europaschutzgebiet-ESG) bzw. schließt im S an dieses an.

Es befindet sich jedoch zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 ‚Murauen (Mureck- Bad Radkersburg-Klöch)‘.

Die Schutzgüter des ESG nach Anhang I der VS-RL und Anhang I der FFH-RL werden durch die geplante Nassbaggerung nicht erheblich beeinträchtigt und auch der Summationseffekt mit anderen Nassbaggerungen ist nicht gegeben (siehe Studie ‚Fernwirkungen von Nassbaggerungen auf Vögel im Auwald der Steirischen Grenzmaur; Ökoteam 2007, im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA13C-Naturschutz). Entlang des Mühlbaches sollen laut Projektunterlagen innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des guten ökologischen Zustandes geplant werden.

Die naturräumliche und landwirtschaftliche Situation des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 stellt sich wie folgt dar:

Das Landschaftsschutzgebiet ist in 2 naturräumliche und landwirtschaftliche Zonen zu gliedern.

Der Nordteil des Landschaftsschutzgebietes, dessen Grenzen die Bahnlinie von Spielfeld nach Bad Radkersburg bildet, ist im Wesentlichen von Siedlungsgebieten entlang der Bundesstraße, landwirtschaftlichen Gehöften in Streulage und ausgedehnten landwirtschaftlichen Freiflächen, die teilweise eine Gliederung durch Flurgehölze erfahren, geprägt und als landwirtschaftliche Kulturlandschaft zu charakterisieren.

Der Südteil, dessen südliche Grenze die Mur als Staatsgrenze bildet, hat folgende Charakteristik:

Hier überwiegen flächenmäßig zwei Landschaftselemente, einerseits ist dies die Mur als Fließgewässer und andererseits sind es die, das Fließgewässer begleitenden, ausgedehnten Waldgebiete, die im Bereich alter, wieder aufgeforsteter bzw. der natürlichen Sukzession überlassener Trockenbaggerungen, den Charakter der Weichholz Au beherbergen sowie die Vegetationsgesellschaft der harten Au, die sich auf Grund der Sohlabsenkung der Mur und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung gebildet hat.

Die Mur, der größte Fluss der Steiermark, entspringt in den Hohen Tauern und hat eine Länge von 444 km, auf seinen ersten 314 km ist der Fluss in seinem Kontinuum durch zahlreiche Kraftwerksbauten zerschnitten. Von Spielfeld bis zur Mündung in die Drau aber findet man auf Grund des relativ geringen energetischen Potentials noch eine kraftwerkfreie Fließstrecke von 129 km vor. An der Grenzstrecke der Mur zwischen Slowenien und Steiermark von Spielfeld bis Sieldorf befindet sich auf einer Strecke von 33,4 km der zweitgrößte Auwaldkomplex Österreichs. Es handelt sich weiters um die letzte weitgehend intakte Tieflandstrecke eines größeren Flusses in der Steiermark mit begleitender standortsgerechter Waldvegetation und einzelnen noch verbliebenen Altarmen.

Nach der Murregulierung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Altarme größtenteils vom Hauptgerinne abgeschnitten, gleichzeitig begann ein kontinuierlicher Eintiefungsprozess des Flusses und damit die schon oben genannte Grundwasserabsenkung mit den damit verbundenen Folgen auf die Pflanzengesellschaften. Innerhalb dieses Waldkomplexes gibt es auch eine Reihe von bestehenden Nassbaggerungen von denen

- einige als Freizeiteinrichtungen genutzt werden,*
- einige der Sportfischereineinutzung dienen, eine alte Nassbaggerung auf Grund ihrer naturräumlichen Wertigkeit zum Naturschutzgebiet erklärt wurde*
- eine größere Anzahl von Nassbaggerungen, die noch in der Phase der Auskiesung begriffen sind und als Nachfolgenutzung Landschaftsseen bzw. Biotope aus zweiter Hand, vor allem für die Vogelwelt, entwickeln sollen.*

Vor allem jene Nassbaggerungen, die schon seit längerer Zeit als Landschaftsseen fungieren, stellen für verschiedene Vogelarten (besonders Flusssuferläufer, Flussregenpfeifer, Haubentaucher, Uferschwalbe) Sekundärlebensräume dar, die durch die Regulierung der Mur weitgehend verschwunden sind. Ebenso wurden innerhalb des Waldgürtels ursprünglich häufig überflutete, nicht bewaldete Flächen als Dauergrünland genutzt. Durch ihre isolierte Lage innerhalb des Waldgebietes wurden sie in den letzten Jahrzehnten im verstärkten Maße für die Saatmaisproduktion herangezogen.

Trotz all dieser angeführten Standorts- und Nutzungsänderungen in dieser Zone des Landschaftsschutzgebietes wurde im Rahmen eines laufenden Interreg II-Projektes (nunmehr Interreg III A-Programm) auf Grund naturräumlicher Bestandserfassungen und Kartierungen bei allen in Diskussion stehenden Entwicklungsszenarien eine weitgehende Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Ökosystems vorgeschlagen, für die aber aufwendige technische Maßnahmen notwendig sind.

Das ‚Grüne Band‘ an der Grenzmur zwischen Spielfeld und Sieldorf ist auf Grund dieser Bestandshebung nicht nur einer der artenreichsten Lebensräume unserer Heimat, sondern auch ein wichtiges Rückzugsgebiet im ansonsten nördlich anschließenden ausgeräumten Talboden. Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Important Bird Areas (IBA) ‚Unters Murtal‘, das auf Grund seiner Funktion als wichtiger Lebens- und Rückzugsraum für Vogelarten dieser Region ausgewählt wurde. Die Fließstrecke der Mur ist ab Spielfeld bis zu Mündung in die Drau und weiter bis zur Mündung in die Donau durch kein Kraftwerk unterbrochen. Durch diesen erhalten gebliebenen, stark übergreifenden Biotopverbund ist die Funktion als Wanderstrecke für Tier- und Pflanzenarten besonders hervorzuheben. So ist der geschlossene „Auwaldgürtel“ entlang der Mur z.B. bei der Wiederansiedlung des Fischotters in der Steiermark der wichtigste Wanderkorridor und Lebensraum.

Bei diesen naturräumlichen Bestandsaufnahmen wurde auch eine Reihe von EU-Schutzgütern nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie festgestellt, sodass zumindest ein Teilbereich des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes mit dem Murfluss, der begleitenden Waldvegetation, den Auwaldstandorten, einigen Wiesentypen und dem Vorkommen einer größeren Anzahl von Säugetieren, Amphibien, Fischen, wirbellosen Tieren, Vögel, die fachlichen Kriterien eines Europaschutzgebietes im Rahmen des Netzwerkes Natura 2000 erfüllen.

All diese o.a. naturräumlich und landwirtschaftlichen Komponenten geben dieser Zone des Landschaftsschutzgebietes ihr besonderes Gepräge.

Gemäß § 2 des Stmk. NschG ist bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben nachhaltige und wesentliche Beeinträchtigungen und Störungen des ökologischen Gleichgewichtes, des Landschaftsbildes und Landschaftscharakters bzw. der Erholungsfunktion eintreten bzw. ob diese, wenn gegeben, durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Rekultivierungsmaßnahmen soweit gemildert werden können, dass von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausgegangen werden kann.

Vom VWGH wurde bei einer geplanten Nassbaggerung im Landschaftsschutzgebiet an einer geografisch anderen Stelle, die negative Entscheidung der FA13C bestätigt. Das Projekt hat sich auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche befunden.

Der Unterschied zwischen diesen beiden Projekten besteht darin, wie die Gemeinde Halbenrain in ihrer Stellungnahme mitteilt, die Meilmühle seit 2011 rechtskräftig als Erholungsgebiet ausgewiesen ist, und somit das geplante Projekt zwischen 2 Baulandbereichen zu liegen kommt. Der Eingriff wird durch diesen Umstand gemildert.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Projekten nicht gegeben ist.

X. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 hat der Amtssachverständige für Luftreinhaltung folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Fragen der Luftreinhaltung werden in den übermittelten Unterlagen nur qualitativ behandelt. Die nächsten Nachbarn (Wohngebiet Donnersdorf) liegen sehr nahe am geplanten Abbaugbiet. Daraus die qualitative Aussage abzuleiten, dass durch die Abbautätigkeit durch Staub keine Belästigung zu erwarten ist, erscheint nicht plausibel. Das Projektgebiet befindet sich in einem Gebiet, in dem Verletzungen der Grenzwerte des IG-L bereits im Ist-Zustand nicht ausgeschlossen werden können. Projektbedingte Zusatzbelastungen müssen also irrelevant im Sinne des Schwellenwertkonzeptes sein, um aus der Sicht der Luftreinhaltung positiv beurteilt werden zu können.

Die mobilen Maschinen und Geräte, die hier eingesetzt werden sollen, entsprechen zum Teil nicht dem Stand der Technik hinsichtlich der Motoremissionen (MOT-V, zumindest Stufe IIIa).

Die mit dem Abtransport verbundenen Fahrbewegungen werden angegeben. Daraus lassen sich Emissionen ermitteln.

2. Ein räumlicher Zusammenhang mit benachbarten Schottergewinnungen hinsichtlich der Auswirkung der Emissionen ist bei Betrachtung der reinen Abbautätigkeit vermutlich nicht in einem Ausmaß gegeben, dass sich Bereiche mit relevanten Zusatzbelastungen überschneiden. Wird jedoch auch der Abtransport auf untergeordneten Straßen bis zum höherrangigen Straßennetz betrachtet, so ergeben sich Überlagerungen mit der Nassbaggerung Erwin Semlitsch und der Nassbaggerung der Fa. Beton-Express. Diese Gewinnungsbetriebe verwenden dasselbe Wegenetz zum Abtransport der Produkte.

Im Projekt wird darauf verwiesen, dass ein Abbau in der Grube Erwin Semlitsch erst dann erfolgt, wenn im Abbau Meinlmühle keine Tätigkeiten mehr stattfinden.

Für die Nassbaggerung der Fa. Beton-Express wird im Projekt angegeben, dass hier derzeit kein Abbau stattfinden kann, da die Zufahrt gesperrt ist.

Da der Beurteilungszeitraum ein Jahr beträgt, sind Kumulationen der Luftschadstoffemissionen im Bereich der Transportwege nur dann nicht gegeben, wenn die Aktivitäten im Bereich der anderen Nassbaggerungen über die gesamte Dauer der Nassbaggerung Meinlmühle nicht aufgenommen werden.

Der Transportweg für die Anlage Ladenhauf-Lieschnegg wird in den Unterlagen nicht gekennzeichnet, allerdings liegt für diesen Abbau keine Genehmigung vor. Er wird also bei der kumulativen Betrachtung nicht berücksichtigt.

3. Aus der Sicht der Luftreinhaltung ergibt die Kumulation auf Basis der Genehmigungsbescheide jener Betriebe, die über eine gemeinsame Zufahrt über das lokale Wegenetz verfügen, eine Fläche von 13,7ha. Diese liegt über dem Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c Spalte 3 UVP-G 2000, aber unter jenem von Anhang 1 Z 25 lit. a Spalte 1 UVP-G 2000. Allerdings wird in den Unterlagen festgehalten, dass ein gleichzeitiger Betrieb an den drei für eine Kumulation in Betracht kommenden Flächen nicht stattfinden wird bzw. kann.

Unter diesen Voraussetzungen ist das Projekt Meinlmühle isoliert zu betrachten und Schwellenwerte nach den oben zitierten gesetzlichen Grundlagen werden nicht erreicht.

Ob auch die möglichen Erweiterungsflächen in die Berechnung einzubeziehen sind, kann nicht beurteilt werden, ändert aber nichts am Ergebnis, wenn die Gleichzeitigkeit des Betriebes (Beurteilungszeitraum ein Jahr) nicht gegeben ist.

Auf Grund der im Projekt für andere Nassbaggerungen getroffenen Einschränkungen kann dieses Vorhaben aus der Sicht der Luftreinhaltung isoliert betrachtet werden und die Kumulationsbestimmungen kommen nicht zur Anwendung. Ob allerdings die Festlegungen hier auch für die anderen Betriebe verbindlich sind, kann aus fachlicher Sicht nicht festgestellt werden.“

XI. Mit Schreiben vom 23. Oktober 2012 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Ergebnis der ergänzend durchgeführten Beweisaufnahme (Stellungnahmen aus den Fachbereichen Naturschutz, Schallschutz und Luftreinhaltungstechnik) in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

XII. Mit Schreiben vom 7. November 2012 wurde von der Umweltsachverständigen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die gutachterlichen Stellungnahmen des ASV für Luftreinhaltungstechnik und des schalltechnischen ASV sind schlüssig, sodass diesbezüglich offenbar keine erheblich schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP-Pflicht besteht somit nicht.

Die geplante Nassbaggerung soll jedoch im LSG Nr. 36 umgesetzt werden und randlich auch das ESG Nr. 15 beanspruchen. Zur Frage, ob aufgrund des räumlichen Zusammenhanges mit den anderen Nassbaggerungen mit einer wesentlichen Beeinträchtigung der Schutzzwecke dieser naturräumlichen Schutzgebiete zu rechnen ist, wurde von der Behörde ebenfalls ein Gutachten eingeholt. Dieses Gutachten ist hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des ESG Nr. 15, Grenzmur, jedenfalls nachvollziehbar, zumal die verordneten Schutzgüter durch die geplante Nassbaggerung offenbar tatsächlich nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Im Gegensatz dazu ist der gutachterliche Schluss hinsichtlich der Frage einer möglichen wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des LSG. Nr. 36 für mich keinesfalls nachvollziehbar. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Erklärung der Murauen zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 88/1981, definiert den Schutzzweck wie folgt: ‚Im Bereich der Murauen wird ein in den Gemeinden Murfeld, Mureck, Gosdorf, Halbenrain, Deutsch-Goritz, Bad Radkersburg, Radkersburg-Umgebung, Klöch und Tieschen, Politischer Bezirk Bad Radkersburg, gelegenes Gebiet zum Zweck der Erhaltung seiner besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart, seiner seltenen Charakteristik und seines Erholungswertes zum Landschaftsschutzgebiet nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 erklärt.‘ Der naturkundliche ASV führt aus, dass ‚... die Meilmühle seit 2011 rechtskräftig als Erholungsgebiet ausgewiesen ist, und somit das geplante Projekt zwischen 2 Baulandbereichen zu liegen kommt. Der Eingriff wird durch diesen Umstand gemildert.‘ Diese Aussage ist aus meiner Sicht nicht mit den logischen Denkgesetzen vereinbar, zumal das ausgewiesene Erholungsgebiet Meilmühle aus meiner Sicht den Fokus des LSG. Nr. 16 im Vorhabensbereich nur noch stärker auf den Erholungswert lenkt. Dieser Erholungswert wird durch die zu erwartende Lärm- und Staubbelastung nach den Erfahrungen des täglichen Lebens jedenfalls gemindert. Wie der Gutachter zu der Aussage kommt, dass durch die Lage im Nahbereich zum Erholungsgebiet Meilmühle die Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG. Nr. 36 gemildert werden, ist für mich keinesfalls nachvollziehbar. Darüber hinaus wird die Tatsache völlig ignoriert, dass der Radweg R2 nahe am Vorhabensbereich liegt. Die Erholungswirkung, die dieser Radweg hat, ist durch die bestehenden Nassbaggerungen schon negativ beeinflusst. Eine weitere Nassbaggerung wird diesen Effekt sicher nicht mildern.

Es wird daher der höfliche Antrag gestellt, den naturkundlichen ASV zur Erläuterung seines gutachterlichen Schlusses hinsichtlich der Auswirkungen auf den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes aufzufordern.

Abschließend darf ich darauf hinweisen, dass sich die geplante Nassbaggerung mit ihrer südlichen Abbaugrenze offenbar in die im REPRO Radkersburg ausgewiesene Vorrangzone Grünzone erstreckt, in welcher keine Mineralrohstoffgewinnung gestattet ist.“

XIII. Mit Schreiben vom 8. November 2012 wurde die Amtssachverständige für Naturschutz um Stellungnahme zum Schreiben der Umweltsachverständigen vom 7. November 2012 ersucht.

XIV. Am 14. November 2012 hat die Amtssachverständige für Naturschutz folgende Stellungnahme abgegeben:

„Ad 1)

Die vorgelegten Unterlagen scheinen auf den ersten Blick plausibel und für eine Beurteilung ausreichend zu sein.

Ad 2)

Das geplante Abbaugelände liegt nur mit dem südlichen Teil des Grundstückes 108 in einem Schutzgebiet nach den EU-Richtlinien (Europaschutzgebiet-ESG) bzw. schließt im S an dieses an.

Es befindet sich jedoch zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet Nr. 36 ‚Murauen (Mureck- Bad Radkersburg-Klöch)‘.

Die Schutzgüter des ESG nach Anhang I der VS-RL und Anhang I der FFH-RL werden durch die geplante Nassbaggerung nicht erheblich beeinträchtigt und auch der Summationseffekt mit anderen Nassbaggerungen ist nicht gegeben (siehe Studie ‚Fernwirkungen von Nassbaggerungen auf Vögel im Auwald der Steirischen Grenzmaur‘; Ökoteam 2007, im Auftrag des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung FA13C-Naturschutz). Entlang des Mühlbaches sind laut Projektunterlagen innerhalb und außerhalb des Schutzgebietes Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des guten ökologischen Zustandes geplant. Es handelt sich hier jedoch um die bereits im Managementplan (2004) angeführten Maßnahmen.

Die naturräumliche und landwirtschaftliche Situation des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 stellt sich wie folgt dar:

Das Landschaftsschutzgebiet ist in 2 naturräumliche und landwirtschaftliche Zonen zu gliedern.

Der Nordteil des Landschaftsschutzgebietes, dessen Grenzen die Bahnlinie von Spielfeld nach Bad Radkersburg bildet, ist im Wesentlichen von Siedlungsgebieten entlang der Bundesstraße, landwirtschaftlichen Gehöften in Streulage und ausgedehnten landwirtschaftlichen Freiflächen, die teilweise eine Gliederung durch Flurgehölze erfahren, geprägt und als landwirtschaftliche Kulturlandschaft zu charakterisieren.

Der Südteil, dessen südliche Grenze die Mur als Staatsgrenze bildet, hat folgende Charakteristik:

Hier überwiegen flächenmäßig zwei Landschaftselemente, einerseits ist dies die Mur als Fließgewässer und andererseits sind es die, das Fließgewässer begleitenden, ausgedehnten Waldgebiete, die im Bereich alter, wieder aufgeforsteter bzw. der natürlichen Sukzession überlassener Trockenbaggerungen, den Charakter der Weichholz Au beherbergen sowie die Vegetationsgesellschaft der harten Au, die sich auf Grund der Sohlabsenkung der Mur und der damit verbundenen Grundwasserabsenkung gebildet hat.

Die Mur, der größte Fluss der Steiermark, entspringt in den Hohen Tauern und hat eine Länge von 444 km, auf seinen ersten 314 km ist der Fluss in seinem Kontinuum durch zahlreiche Kraftwerksbauten zerschnitten. Von Spielfeld bis zur Mündung in die Drau aber findet man auf Grund des relativ geringen energetischen Potenzials noch eine kraftwerkfreie Fließstrecke von 129 km vor. An der Grenzstrecke der Mur zwischen Slowenien und Steiermark von Spielfeld bis Sieldorf befindet sich auf einer Strecke von 33,4 km der zweitgrößte Auwaldkomplex Österreichs. Es handelt sich weiters um die letzte weitgehend intakte Tieflandstrecke eines größeren Flusses in der Steiermark mit begleitender standortgerechter Waldvegetation und einzelnen noch verbliebenen Altarmen.

Nach der Murregulierung gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurden die Altarme größtenteils vom Hauptgerinne abgeschnitten, gleichzeitig begann ein kontinuierlicher Eintiefungsprozess des Flusses und damit die schon oben genannte Grundwasserabsenkung mit den damit verbundenen Folgen auf die Pflanzengesellschaften. Innerhalb dieses Waldkomplexes gibt es auch eine Reihe von bestehenden Nassbaggerungen von denen

- einige als Freizeiteinrichtungen genutzt werden,
- einige der Sportfischereineutzung dienen, eine alte Nassbaggerung auf Grund ihrer naturräumlichen Wertigkeit zum Naturschutzgebiet erklärt wurde

- eine größere Anzahl von Nassbaggerungen, die noch in der Phase der Auskiesung begriffen sind und als Nachfolgenutzung Landschaftsseen bzw. Biotope aus zweiter Hand, vor allem für die Vogelwelt, entwickeln sollen.

Vor allem jene Nassbaggerungen, die schon seit längerer Zeit als Landschaftsseen fungieren, stellen für verschiedene Vogelarten (besonders Flussuferläufer, Flussregenpfeifer, Haubentaucher, Uferschwalbe) Sekundärlebensräume dar, die durch die Regulierung der Mur weitgehend verschwunden sind. Ebenso wurden innerhalb des Waldgürtels ursprünglich häufig überflutete, nicht bewaldete Flächen als Dauergrünland genutzt. Durch ihre isolierte Lage innerhalb des Waldgebietes wurden sie in den letzten Jahrzehnten im verstärkten Maße für die Saatmaisproduktion herangezogen.

Trotz all dieser angeführten Standorts- und Nutzungsänderungen in dieser Zone des Landschaftsschutzgebietes wurde im Rahmen eines Interreg II-Projektes und nachfolgend Interreg III A-Programmes auf Grund naturräumlicher Bestandserfassungen und Kartierungen bei allen in Diskussion stehenden Entwicklungsszenarien eine weitgehende Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Ökosystems vorgeschlagen, für die aber aufwendige technische Maßnahmen notwendig sind.

Das ‚Grüne Band‘ an der Grenzmur zwischen Spielfeld und Sieldorf ist auf Grund dieser Bestanderhebung nicht nur einer der artenreichsten Lebensräume unserer Heimat, sondern auch ein wichtiges Rückzugsgebiet im ansonsten nördlich anschließenden ausgeräumten Talboden. Das Landschaftsschutzgebiet liegt innerhalb der Important Bird Areas (IBA) ‚Unters Murtal‘, das auf Grund seiner Funktion als wichtiger Lebens- und Rückzugsraum für Vogelarten dieser Region ausgewählt wurde. Die Fließstrecke der Mur ist ab Spielfeld bis zu Mündung in die Drau und weiter bis zur Mündung in die Donau durch kein Kraftwerk unterbrochen. Durch diesen erhalten gebliebenen, stark übergreifenden Biotopverbund ist die Funktion als Wanderstrecke für Tier- und Pflanzenarten besonders hervorzuheben. So ist der geschlossene ‚Auwaldgürtel‘ entlang der Mur z.B. bei der Wiederansiedlung des Fischotters in der Steiermark der wichtigste Wanderkorridor und Lebensraum.

Bei diesen naturräumlichen Bestandsaufnahmen wurde auch eine Reihe von EU-Schutzgütern nach der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie festgestellt, sodass zumindest ein Teilbereich des derzeitigen Landschaftsschutzgebietes mit dem Murfluss, der begleitenden Waldvegetation, den Auwaldstandorten, einigen Wiesentypen und dem Vorkommen einer größeren Anzahl von Säugetieren, Amphibien, Fischen, wirbellosen Tieren, Vögel, die fachlichen Kriterien eines Europaschutzgebietes im Rahmen des Netzwerkes Natura 2000 erfüllen.

All diese o.a. naturräumlich und landwirtschaftlichen Komponenten geben dieser Zone des Landschaftsschutzgebietes ihr besonderes Gepräge.

Gemäß § 2 des Stmk. NschG ist bei Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten zu prüfen, ob durch das geplante Vorhaben nachhaltige und wesentliche Beeinträchtigungen und Störungen des ökologischen Gleichgewichtes, des Landschaftsbildes und Landschaftscharakters bzw. der Erholungsfunktion eintreten bzw. ob diese, wenn gegeben, durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen bzw. Rekultivierungsmaßnahmen soweit gemildert werden können, dass von keiner nachhaltigen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes ausgegangen werden kann.

Bei genauerer Betrachtungsweise des Umfeldes der geplanten Nassbaggerung ist deutlich erkennbar, dass vom Ortskern Donnersdorf Richtung Süden unverbaute, landwirtschaftliche Freiflächen dominieren. Anschließend an diese beginnen die Aubereiche des Europaschutzgebietes Nr. 15 ‚Steirische Grenzmur mit Gamlitz- und Gnasbach‘, das sowohl nach der Vogelschutz- als auch nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie ausgewiesen worden ist (siehe oben).

Richtung Westen und Südwesten befindet sich zwischen landwirtschaftlichen Freiflächen und Waldbereichen nur die Meinlmühle mit ihrem Gebäudeensemble. Diese gliedert sich bedingt durch den naturräumlichen Bestand sehr gut in den Landschaftsraum ein.

Das beschriebene Gebiet wird Richtung Norden durch den Mühlbach bzw. Wäschegraben und Richtung Osten bzw. Südosten nur durch den Wäschegraben mit ihrer landschaftsprägenden Begleitvegetation begrenzt.

Der Murradweg R2 mit einer Länge von 305 km (Predlitz, Bruck an der Mur, Graz, Spielfeld, Halbenrain, Bad Radkersburg, Sieldorf) führt, von Westen kommend, direkt an der gesamten Längsseite des geplanten Projektes vorbei.

Richtung Osten befindet sich in einer Entfernung zwischen 600 und 1000 m eine bereits vorhandene Nassbaggerung.

Vom VWGH wurde bei einer geplanten Nassbaggerung auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche im Landschaftsschutzgebiet an einer geografisch anderen Stelle die negative Entscheidung der damaligen FA13C bestätigt. Auch beim gegenständlichen Projekt stellt sich eine ganz ähnliche Situation dar.

Der Unterschied zwischen dem damaligen und dem nun geplanten Projekt besteht darin, dass sich letzteres nicht nur auf einer landwirtschaftlich genutzten Fläche befindet, sondern auch noch an ein Erholungsgebiet (Meinlmühle- Gebäudebestand und angrenzende naturräumliche Bestände) direkt anschließt bzw. sich die Grundstücke 86/3 und 108 teilweise sogar in diesem befinden.

Die Gemeinde Halbenrain hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 3. März 2011 die Baufläche .63 teilweise und die Grundstücke Nr. 84/3, 86/3, 323 und 108 alle teilweise anstatt bisher Freiland – Landwirtschaftlich genutzte Fläche L bzw. Verkehrsfläche nunmehr als Bauland der Kategorie Erholungsgebiet E mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 festgelegt.

Dies entspricht auch dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36.

Die Schaffung einer mehr als 5 ha großen Wasserfläche ist auf Grund der Lage innerhalb des oben beschriebenen Umfeldes als wesentliche und nachhaltige Beeinträchtigung zu bezeichnen. Es gibt bereits eine große Anzahl von Nassbaggerungen und Landschaftsseen und daher keinen weiteren Bedarf an solchen Biotopen vor Ort.

Außerdem führt auch hier, wie beim von der damaligen FA13C abgelehnten Projekt, der R2 Murradweg direkt an der Nassbaggerung vorbei, was während der Zeit des Abbaus durch Abtransport und Lärmentwicklung zu einer Beeinträchtigung der Erholungswirkung führt.

Daher wird aus naturschutzfachlicher Sicht festgestellt, dass die geplante Nassbaggerung dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht entspricht und eine nachhaltige und erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftscharakters und Landschaftsbildes sowie seiner Erholungsfunktion bewirkt.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass aus naturschutzfachlicher Sicht ein räumlicher Zusammenhang mit anderen Projekten nicht gegeben ist, weil die Entfernung zwischen der bereits bestehenden und der geplanten Nassbaggerung (600 m bis zu 1 km) zu groß ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

I. Herr Daniel Semlitsch plant die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in Form einer Nassbaggerung auf den Gst. Nr. 86/3, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1 und 108, je KG Donnersdorf, auf einer Gesamtfläche von rund 5,3 ha mit einer gesamten Abbaumenge von rund 320.000 m³. Bezüglich einer detaillierten Vorhabensbeschreibung wird auf die Ausführungen im Technischen Bericht (vgl. Seite 3ff) verwiesen.

II. In der Umgebung des gegenständlichen Vorhabens gibt es laut Technischem Bericht (vgl. Seite 5f und Anlage G) folgende Nassbaggerungen:

- Firma Pucher Gosdorf: 5,8 ha
- Maier Betonwerke Gleichenberg: 25,2 ha
- Erwin Semlitsch: 4,5 ha

- Firma Beton Express: 3,7 ha
- Firma Ladenhauf-Lieschnegg I: 4,5 ha
- Firma Ladenhauf-Lieschnegg II: 11,8 ha

C) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung mit einer Fläche von mindestens 20 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Lockergestein - Nass- oder Trockenbaggerung, Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik) oder Torfgewinnung in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E und für Nassbaggerung und Torfgewinnung auch Kategorie C, mit einer Fläche von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Fußnote 5 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbaubabschnitte heranzuziehen.

V. Das gegenständliche Vorhaben umfasst eine Nassbaggerung auf einer Gesamtfläche von rund 5,3 ha und erreicht weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 (mindestens 20 ha) noch gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 (mindestens 10 ha).

VI. In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 in Verbindung mit Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 zu prüfen.

VII. Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das

beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

VIII. Das beantragte Vorhaben (Gesamtfläche von rund 5,3 ha) weist eine Kapazität von mehr als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 als auch des gemäß Anhang 1 Z 25 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes von 20 ha bzw. 10 ha auf.

IX. Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob bzw. welche in der Umgebung des gegenständlichen Vorhabens befindlichen Vorhaben zum gegenständlichen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen.

Zum räumlichen Zusammenhang hat sich der Umweltsenat in seiner Entscheidung vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16, wie folgt geäußert: „*Ob der räumliche Zusammenhang zutrifft, ist im Einzelfall zu prüfen. Dabei bietet weder das UVP-G 2000 noch die Rechtsprechung eine eindeutige und allgemein gültige Maßeinheit. Es ist nach Meinung der Lehre zu prüfen, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zu Überlagerungen der Wirkungsebenen der Eingriffe im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² [2006], Rz 10 zu § 5). Der VwGH geht in seinem Erkenntnis vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, davon aus, dass räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen sind, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulativen Wirkungen Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhangs 1 erreicht bzw. erfüllt werden. Eine Kumulierung der Auswirkungen ist grundsätzlich (siehe jedoch US 9A/2003/19-30 vom 26.1.2004) nur bei gleichen Vorhabentypen im Sinne des Anhangs 1 zu prüfen (US 9A/2008/22-14 vom 14.1.2009 mwN). Der räumliche Abstand zwischen gleichartigen Vorhaben/Projekten bildet nur eine Kennzahl für eine Kumulierung, allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch Überlagerung von Auswirkungen sind weitere, entscheidende Kriterien.*“

Zur Frage, mit welchen der in der Umgebung befindlichen Vorhaben (vgl. Punkt B) II.) das gegenständliche Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang steht, wurden Stellungnahmen aus den Fachbereichen Hydrogeologie (vgl. Punkt A) III.), Naturschutz (vgl. Punkt A) IX. und XIV.), Luftreinhaltetechnik (vgl. Punkt A) X.) und Schallschutz (vgl. Punkt A) VIII.) eingeholt.

Die Amtssachverständigen aus den im vorstehenden Absatz angeführten Fachbereichen kommen in ihren schlüssigen und nachvollziehbaren Stellungnahmen zum Ergebnis, dass ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Spruchpraxis des Umweltsenates (Entscheidung vom 28.03.2011, US 8A/2010/25-16) zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den unter Punkt B) II. angeführten Vorhaben nicht gegeben ist (vgl. die Stellungnahmen unter Punkt A) III., VIII., IX., X. und XIV.).

X. Mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und den unter Punkt B) II. angeführten Vorhaben ist nicht zu prüfen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen des gegenständlichen Vorhabens mit den in der Umgebung befindlichen Vorhaben mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

Ob die von der Umweltanwältin in ihrer Stellungnahme vom 7. November 2012 (vgl. Punkt A) XII.) behauptete Beeinträchtigung des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes Nr. 36 gegeben ist, ist im gegenständlichen Verfahren nicht zu prüfen, sondern wird im Verfahren nach dem Steiermärkischen Naturschutzgesetz 1976 zu klären sein.

XI. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 Abs.1 und 2 in Verbindung mit Anhang 1 Z 25 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

XII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit, die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Daniel Semlitsch, p.a. Heidinger & Schwarzl Ziviltechniker GmbH, Quergasse 2, 8430 Leibnitz, als Projektwerber, unter Anschluss eines Erlagscheins und des vidierten Plansatzes II,
2. die Gemeinde Halbenrain, 8492 Halbenrain 220, als Standortgemeinde, mit der Bitte um öffentliche Auflage des Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und Kundmachung der Auflage in geeigneter Weise,
3. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltsenatsmitgliedin,

Ergeht nachrichtlich an:

4. die Bezirkshauptmannschaft Bad Radkersburg, Hauptplatz 34, 8490 Bad Radkersburg, als mitwirkende Behörde nach dem MinroG,
5. die Abteilung 13, z.H. Herrn Dr. Gerhard Neuhold, im Haus, als mitwirkende Behörde nach dem WRG 1959,
6. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

F.d.R.d.Ausf.: